

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 4

Artikel: Erstellung von Autogaragen in städtischen Wohnquartieren

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581650>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit unserem Vorschlage wird freilich die weitere Schwierigkeit betreffend die zweite Hypothek nicht behoben, aber wenigstens würde die geschaffene Entlastung für die erste Hypothek die Unterbringung der nachfolgenden Briefe erleichtern. Wie diesen Titeln eine größere Sicherheit und damit ein besserer Kredit beschafft werden könnte, ist ebenfalls eine noch zu lösende Frage.

Der quantitativen Wiederbelebung der Bautätigkeit entspricht nicht ihr wirtschaftlicher Ertrag. Während der Arbeitslohn noch ca. 120—140 % und die Baumaterialien gegen 100 % über den entsprechenden Vorkriegsansätzen stehen, sind die Baupreise höchstens 80 % höher als 1914. Mag auch einiges in der Ausführung einfacher sein und die Maschine etwas menschliche Arbeitskraft verdrängt haben, so zeigt diese Gegenüberstellung doch ein zum Aufsehen mahnendes Bild.

Da der Arbeitsmarkt von dem Grade der Bautätigkeit abhängt, wies derselbe während der Berichtsperiode etwelche Spannung auf. Unbefriedigend stehen die Verhältnisse in Bezug auf die ungelerten Arbeiter. Die Löhne veränderten sich im allgemeinen wenig, trotz einer leichten Tendenz auf Erhöhung der bisherigen Ansätze. Das Baugewerbe hat noch immer Löhne, welche die Feuerung mehr wie ausgleichen, indem die effektive Erhöhung ca. 25 % über den Feuerungsindex steht. Unverändert blieb in der Berichtsperiode auch die Arbeitszeit, obwohl die 50-Stundenwoche in den Großstädten für unser Gewerbe eine ungenügend lange Sommerszeit bedeutet. Ein unerfreuliches Kapitel bildet das Submissionswesen. Die Preisdrückerei hat alle Ordnung aufgelöst und der schlimmsten Spekulation gerufen. Wer seine Preise nach Maßgabe der Vorschriften und der Selbstkosten aufstellt, wird in den seltensten Fällen auf den Zuschlag rechnen können.

Erstellung von Autogaragen in städtischen Wohnquartieren.

(Korrespondenz.)

Zur Ergänzung früherer Mitteilungen möge in diesem Blatte auch ein Entscheid des Regierungsrates von St. Gallen bekannt gegeben werden:

Gemäß den Vorschriften einer städtischen Bauordnung sind gewerbliche Anlagen, deren Betrieb durch Lärm, Rauch, Ausdunstung oder sonstwie die Nachbarschaft belästigen könnte, in einer bestimmten Bauzone gänzlich verboten und in den übrigen Zonen nur zulässig, wenn sie so eingerichtet werden, daß Uebelstände nicht eintreten oder wenigstens auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Eine Autosammelgarage, auch wenn sie lediglich Mietboxen für Privatautos enthalten und wenn mit ihr weder eine Reparaturwerkstätte, noch ein Taxameterbetrieb verbunden sein soll, ist zweifellos als gewerbliche Anlage im Sinne der erwähnten Vorschrift zu betrachten; denn es handelt sich auch hier um eine Anlage, in oder mittelst der ein Gewerbe betrieben wird, das durch Lärm, Rauch, Ausdunstung oder sonstwie die Nachbarschaft belästigen könnte. Das Mindestmaß von Uebelständen, das nun in einer bestimmten Bauzone zu dulden ist, ist selbstverständlich verschieden nach der Lage und Beschaffenheit des Grundstückes, auf dem das Gewerbe ausgeübt werden will, ferner nach der Umgebung des betreffenden Grundstückes und sodann auch nach dem allgemeinen wirtschaftlichen Bedürfnis zur Ausübung des in Frage stehenden Gewerbes. In diesem Sinne verdient nicht nur die Nachbarschaft einer bestimmten Liegenschaft den Schutz des Gesetzes und der Behörde, sondern auch die durch die Entwicklung der Industrie, des Gewerbes und des Verkehrs notwendig

gesteigerte wirtschaftliche Ausnützung der einzelnen Grundstücke.

Beim Abwägen der verschiedenen Interessen ist den örtlichen Verhältnissen weitgehend Rechnung zu tragen. So kann eine Straße, bezw. ein Gebiet, in dem sich ohnehin die mannigfaltigsten Gewerbebetriebe befinden (Küferei, Hafner- und Schlosserwerkstätten und andere gewerbliche Werkstätten), nicht als ausgesprochenes Wohnquartier, das hinsichtlich der Zulassung von geräuschverursachenden Gewerben Anspruch auf einen intensiven Schutz erheben könnte, betrachtet werden. In einem solchen Gebiet wird man daher den Bewohnern, darunter auch einer privaten Religionsgesellschaft, die ihre gottesdienstlichen Handlungen in einem profanen Hause vornimmt, zumuten dürfen, einen gewissen, durch Gewerbebetrieb verursachten Lärm in den Kauf zu nehmen.

Bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse und Notwendigkeiten ist in Betracht zu ziehen, daß die Bestellung von Autosammelgaragen beim heutigen Automobilverkehr einem ausgesprochenen Bedürfnis entspricht. Die starke Zunahme von Automobilen bedingt auch die Einrichtung von zweckmäßigen Räumen für deren Unterbringung. Hierbei ist es wirtschaftlicher, Lokale für eine größere Anzahl von Fahrzeugen zu schaffen, als für jeden Wagen einen besonderen Raum einzurichten. Sodann liegt es in der Natur der Sache, daß solche Sammelgaragen im Innern der Stadt eingerichtet werden müssen. Es würde den wirtschaftlichen Verhältnissen völlig widersprechen, wenn man solche Garagen an die Peripherie der Stadt, abseits von bewohnten Gebieten, verweisen wollte.

Indessen hat der Inhaber einer Autosammelgarage dafür zu sorgen, daß die für die Nachbarschaft lästigen Einwirkungen, geschehen diese durch Lärm, Ausdunstungen, durch Verkehrserschwernisse oder sonstwie, nach Möglichkeit vermindert werden. Auch ist es Sache der lokalen Polizeibehörde, dem Garagebesitzer durch entsprechende Vorschriften diejenigen Verpflichtungen aufzuerlegen, die ein Uebermaß der Belästigung ausschließen, hiezu wird insbesondere gehören, daß die Wagen auf der Straße nicht während längerer Zeit stehen gelassen und dort insbesondere keine Manipulationen vorgenommen werden, die Lärm verursachen (unnötige Hornsignale, Ausprobieren der Motoren und dergl.) oder den Verkehr mehr als nötig benachteiligen oder gefährden (Reinigen oder Reparieren der Wagen, zu rasches Ausfahren aus der Garage auf die Straße usw.).

Kennzeichen fehlerhaften Stammholzes.

(Korrespondenz.)

Das Mißverhältnis zwischen Rundholzpreis und Schnittwarenerlös zwingt den kalkulierenden Holzhändler wie den Sägewerksbesitzer mehr wie früher, schon im Walde das noch stehende Holz auf Wert- und Gebrauchsfähigkeit zu prüfen und anzusprechen. Zunächst müssen die geforderten Abmessungen der aus dem Stamme herzustellenden Bauhölzer, dann aber auch der fehlerfreie äußere Wuchs des einzelnen Stammes berücksichtigt werden. Die innere Beschaffenheit und Tauglichkeit des Baumes wird sowohl durch die Art des Bodens, auf dem er gewachsen, als auch durch eine Anzahl verschiedener Einflüsse und Umstände bedingt. Auf sandigem, kieshaltigem, mit guter Erde vermishtem Grunde erwachsenes Bauholz ist fester als solches, das auf fettem Boden gewachsen ist. Steinfläße und Felsen, die mit fruchtbarer Erde ausgefüllt sind, erzeugen im allgemeinen das beste Bauholz. Diese Bäume zeichnen sich meist durch